



Stans, 6. März 2018

Nr. 129

Baudirektion. Amt für Mobilität. Kantonsverbindungsstrasse KV 7, Gemeinde Dallenwil. Instandsetzung Wiesenbergstrasse, Abschnitt Lourdesgrotte bis Abzweigung Wirzweli (km 01.64 – 06.98). Zusammenlegung der Abschnitte 2 und 3. Objektkredit für die Planung der Instandsetzung. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1 Einleitung

Die Kantonsverbindungsstrasse KV 7 (Wiesenbergstrasse) ist seit Jahren in einem teilweise sehr schlechten Zustand. Bereits 2003 wurde der Zustand der Wiesenbergstrasse in einem entsprechenden Projekt erfasst. Bis Ende 2013 wurde durch die Baudirektion Nidwalden ein Generelles Projekt (Vorprojekt) für die Instandsetzung der Wiesenbergstrasse erarbeitet. Das Generelle Projekt sieht vor, die Wiesenbergstrasse (Abschnitt Lourdesgrotte bis Abzweigung Wirzweli, km 01.64 – 06.98) für rund CHF 40 Mio. instandzusetzen.

Das Generelle Projekt Instandsetzung Wiesenbergstrasse (Lourdesgrotte bis Abzweigung Wirzweli) wurde am 18. Dezember 2013 durch den Landrat genehmigt. Das Generelle Projekt sieht vor, pro Jahr ca. CHF 1.5 Mio. zu investieren. Dazu wurde die Wiesenbergstrasse in 5 Abschnitte unterteilt, und diese jeweils in 5 Unterabschnitte, was zu einer Bauzeit von rund 25 Jahren führt.

Der Landrat hat am 16. Dezember 2015 einen Objektkredit im Betrage von 6.55 Mio. Franken für die Realisierung des ersten Abschnitts beschlossen. Die Bauarbeiten für den Abschnitt 1.1 starteten Anfang Mai 2017.

Für jeden der 5 Abschnitte ist eine separate Genehmigung des Projekts sowie der Finanzierung (Objektkredit Planung und Bau) durch den Landrat erforderlich. Die Planungs- und Bauarbeiten der Abschnitte 1 bis 5 werden zudem einzeln ausgeschrieben und vergeben.

Die effektiven Bauzeiten und die damit verbundenen Sperrzeiten der Wiesenbergstrasse wurden mit den betroffenen Parteien erarbeitet und definiert. So wird aufgrund verschiedener Randbedingungen lediglich jeweils von Mitte Mai bis Ende Oktober und täglich von 7.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 17.30 Uhr an der Wiesenbergstrasse gebaut. Ausserhalb dieser Bauzeiten ist die Strasse für den Verkehr frei befahrbar (exkl. Winterfahrverbot).

Nach Abschluss der Bauarbeiten des ersten Unterabschnitts (Abschnitt 1.1) von Mai bis Ende Oktober 2017 konnten durch die Baudirektion Nidwalden erste Erfahrungen bzgl. der Effizienz der Bauarbeiten sowie der Bau- und Sperrzeiten gemacht werden. Für alle Betroffenen stellen die Bau- und Sperrzeiten bzw. die Verkehrsbeeinträchtigungen eine erhebliche Einschränkung dar. Die Erfahrungen bzgl. der Bauarbeiten im Abschnitt 1.1 zeigen, dass in den definierten Bau- und Sperrzeiten von Mai bis Oktober eine effektivere Bauleistung erzielt werden kann.

2 Erwägungen

2.1 Zusammenlegung Abschnitt 2 und 3

Der Abschnitt 2 des Generellen Projekts Instandsetzung Wiesenbergstrasse erstreckt sich vom Fulplattencheer (km 03.13) bis zum Chäppelirank (km 03.83) und weist eine Länge von 700 m auf. Der Abschnitt 3 erstreckt sich vom Chäppelirank (km 03.83) bis nach Wiesenberg (km 05.15) mit einer Länge von 1'320 m. Beide Abschnitte weisen zusammen eine Länge von 2'020 m auf, die Instandsetzung der Abschnitt 2 und 3 ist in den Jahren 2021 bis 2030 geplant.

Durch die Baudirektion Nidwalden wurde geprüft, wie sich eine allfällige Optimierung der Bauarbeiten und der Verteilung der finanziellen Ressourcen (1.5 Mio./Jahr) auf das Projekt auswirkt. Könnten statt den definierten CHF 1.5 Mio. deren CHF 3.0 Mio. pro Jahr verbaut werden, so liesse sich die effektive Bauzeit um rund die Hälfte reduzieren. Die Gesamtkosten für die Instandsetzung der Abschnitte 2 und 3 belaufen sich gemäss dem Generellen Projekt auf CHF 8.1 bzw. auf 6.9 Mio. (Preisbasis 2006). Die Gesamtkosten für die Abschnitte 2 und 3 zusammen belaufen sich auf rund CHF 15 Mio. Davon entfallen ca. CHF 1.50 Mio. auf die Planungskosten und ca. CHF 13.50 Mio. auf die Baukosten.

Diese Gesamtkosten von CHF 15 Mio. verteilen sich bei einer Zusammenlegung der Abschnitt 2 und 3 auf eine Bauzeit von fünf Jahren (2021 bis 2025) auf je CHF 3.0 Mio. pro Jahr.

Die Baudirektion Nidwalden strebt eine Zusammenlegung der Abschnitt 2 und 3 an, um diese in nur 5 statt den vorgesehenen 10 Jahren instandzusetzen. Mit einer Zusammenlegung der Abschnitte 2 und 3 könnten die Beeinträchtigungen und die verkehrlichen Einschränkungen für Anwohner und Betroffene um die Hälfte der Dauer reduziert werden.

Eine Optimierung bzw. eine Zusammenlegung der geplanten Abschnitte 4 und 5 wird zu gegebener Zeit separat untersucht und beantragt.

2.2 Finanzierung

Das Projekt KV 7 Instandsetzung Wiesenbergstrasse wird in der Investitionsrechnung des Kantons Nidwalden erfasst und abgerechnet. Den einzelnen Abschnitten 1 bis 5 wurde je eine separate Investitionsnummer (I1135 bis I1139) zugewiesen. Die Kosten für die Projektierung und die Realisierung für den Abschnitt 2 werden unter der Investitionsnummer I1136 5011.02 bzw. 5010.02 erfasst. Für den Abschnitt 3 ist die Investitionsnummer I1137 5011.02 bzw. 5010.02 vorgesehen.

Die Kosten für die Projektierung und Realisierung gemäss Generellem Projekt (Dauer 2 x 5 Jahre) wurden in der Finanzplanung des Kantons Nidwalden für die Jahre 2018 bis 2027 erfasst. Im Falle einer Zusammenlegung der Abschnitt 2 und 3 müssten die vorgesehenen Kosten der jeweiligen Jahre entsprechend verdoppelt werden. Der genaue Kostenvorschlag für die Projektierung und die Realisierung der Abschnitte 2 und 3 zusammen würde durch die Baudirektion im Rahmen der Projektierung des neuen Abschnitts erarbeitet.

Voraussetzung für eine Zusammenlegung der Abschnitte 2 und 3, ist eine Erhöhung der jährlichen finanziellen Mittel von heute rund CHF 1.5 Mio. auf rund CHF 3.0 Mio., dies erstmals im Jahr 2021

Wie bereits im Generellen Projekt vorgesehen, müssen auch der Objektkredit für die Planung (ca. CHF 1.5 Mio.) und der Objektkredit Bau (ca. CHF 15 Mio.) des neuen Abschnitts 2 und 3 durch den Landrat genehmigt werden.

2.3 Kosten und Einsparungen

Die Zusammenlegung der Projektierung und der Realisierung der Abschnitte 2 und 3 bringt verschiedene Einsparungen und Optimierungen. Aufgrund der vorhandenen Projektunterlagen des Generellen Projekts und des Ausführungsprojekts des Abschnitts 1.1 sowie der Erfahrungswerte der Realisierungsphase aus Abschnitt 1.1 können folgende Einsparungen abgeschätzt werden:

- Reduktion der Aufwendungen für Projekt- und Oberbauleitung der Baudirektion Nidwalden um ca. 10 bis 15%;
- Reduktion der Leistungen für Projektierung und Bauleitung der externen Projektverfasser um ca. 10% bzw. rund CHF 150'000.-;
- Reduktion der Kosten für die Bauarbeiten infolge Optimierungen der Bauabläufe und tieferen Einheitspreisen um ca. 10% bzw. rund CHF 1.35 Mio.

2.4 Teuerung

Der Kostenvoranschlag Generelles Projekt 2013 basiert auf den Preisen von 2006. Gemäss dem schweizerischen Baupreisindex Tiefbau Zentralschweiz beträgt der Teuerungsfaktor für das Jahr 2017 16.8%. Die Gesamtkosten der Abschnitte 2 und 3 beliefen sich 2006 auf rund CHF 15.0 Mio. Somit beläuft sich der aktuelle KV für die Gesamtkosten teuerungsbereinigt auf CHF 17.5 Mio. Mit den geplanten Einsparungen soll der Kredit maximal 16 Mio. Franken betragen.

2.5 Erforderlicher Objektkredit Planung

Für die Projektierung des Bauprojekts sowie die Realisierung des Abschnitts 2 und 3 werden durch den Regierungsrat nun ein Objektkredit für die Planung sowie dann voraussichtlich im Herbst 2018 ein Objektkredit für den Bau beantragt. Die erforderlichen Kredite müssen durch den Landrat genehmigt werden.

Antrag Objektkredit für die Planung
der Instandsetzung der Abschnitte 2 und 3: CHF 1'750'000.-

2.6 Finanzielle Betrachtungen

Die Zusammenlegung der Abschnitte 2+3 kann aus Gründen der Kostenoptimierungen nachvollzogen werden. Den Einsparungen steht aber eine zusätzliche Belastung der Investitionsrechnung in den Jahren 2021-2025 sowie der Erfolgsrechnung aufgrund der Abschreibungen (37'500) gegenüber. Sofern der Vorzug des Abschnitts 3 erfolgt, hat dies auch Auswirkungen auf andere Projekte, da für den Rest weniger Investitionsmittel zur Verfügung stehen. Hier wird erwartet, dass eine Kompensation bei anderen Bauprojekten stattfinden wird. Die Zusammenlegung der Abschnitte 2 und 3 darf nicht automatisch zur Fortsetzung des Abschnittes 4 führen. Hier ist im Rahmen der Investitionsplanung zu überlegen, ob der Baubeginn des Abschnittes 4 wie geplant erst ab 2030 erfolgen soll, so dass in der Zwischenzeit Handlungsspielraum für andere zurückgestellte Projekte entsteht.

2.7 Termine

Der weitere Terminplan sieht wie folgt aus:

Kommissionssitzung BUL und Fiko je 26. März 2018

Landratssitzung 9. Mai 2018

2.8 Genehmigung

Eine erneute Planaufgabe des Generellen Projekts ist nicht erforderlich. Die aktuelle Linienführung und der Regelquerschnitt entsprechen nach wie vor dem Generellen Projekt, welches durch den Landrat am 18. Dezember 2013 genehmigt wurde.

Die erforderlichen Kredite (Planung und Bau) müssen durch den Landrat genehmigt werden.

Beschluss

1. Die Zusammenlegung der Abschnitte 2 und 3 des Generellen Projekts Instandsetzung Wiesenbergstrasse wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Dem Landrat wird beantragt, den Objektkredit von 1.75 Mio. Franken für die Ausarbeitung des entsprechenden Ausführungsprojekts (Bauprojekt) Abschnitt 2 und 3 zu genehmigen und dem beiliegenden Landratsbeschluss zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Finanzkommission (Fiko) (Präsidium und Sekretariat)
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Gemeinderat Dallenwil (postalisch und elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Baudirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Kantonspolizei
- Amt für Umwelt
- Amt für Raumentwicklung
- Fachstelle öffentlicher Verkehr und Projektentwicklung
- Amt für Mobilität
- Direktionssekretariat Baudirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

